

Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ in der Stadt Heinsberg für das Jahr 2026

Die Stadt Heinsberg will mit diesem Förderprogramm die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung unterstützen.

Die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger soll angeregt werden, um mit privaten Investitionen in Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und zur Unterstützung der Reduzierung von Treibhausgasemissionen mitzuwirken.

1 Ziele der Förderung

Mit dem Förderprogramm stößt die Stadt Heinsberg die Umsetzung der Haus- und Dachflächenbegrünung an, um Gebäude nicht nur aufzuwerten, sondern auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen und die Entwicklung hin zu einer klimafreundlichen Stadt weiter vorantreiben. Die Stadt Heinsberg unterstützt somit die Bürgerinnen und Bürger einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Ein weiterer Baustein zu einer klimafreundlichen Stadt und mehr Klimaschutz ist die Begrünung von privaten Grundstücken. Diese Begrünung auf Grundstücken wird dazu führen, dass sich das Stadtklima lokal verbessert, das Wohnumfeld aufgewertet und die Biodiversität im Stadtgebiet gesteigert wird. Die sommerliche Hitzebelastung kann mit diesen Maßnahmen lokal verringert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.

Diesbezüglich erfolgt im Rahmen des Förderprogramms eine kostenfreie Verteilaktion von Baum- und Heckenpflanzen durch die Stadt Heinsberg. Mit der Aktion soll ein weiterer, gemeinsamer Schritt unternommen werden um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Bei den zu verteilenden Bäumen und Heckenpflanzen wird dabei darauf geachtet, dass heimische, tief wurzelnde Bäume und trockenheitsresistente Hecken ausgegeben werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein zu einer klimafreundlichen Stadt ist die Erzeugung erneuerbarer Energien, hierbei vor allem Strom. Die Stadt Heinsberg möchte hierzu ihren Beitrag leisten und ermöglicht mit dem vorliegenden Förderprogramm die Unterstützung beim Erwerb einer Photovoltaikanlage oder eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerk).

Zusammenfassend sind die Ziele des Förderprogramms:

- Lokale Klimaschutzmaßnahmen zu initiieren und damit zur Treibhausgasminderung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels beizutragen
- Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept voranzutreiben
- Das Klimaschutzengagement der Bürgerschaft zu honorieren und zu stärken
- Durch die Breite der geförderten Maßnahmen aufzuzeigen, dass Bürgerinnen und Bürger sich beim Klimaschutz einbringen können.

2 Fördergebiet

Das Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ ist nur gültig für das Stadtgebiet der Stadt Heinsberg.

Gefördert werden extensive Dach- und Fassadenbegrünung, Photovoltaikanlagen und Steckersolargeräte auf und an Bestandsgebäuden und Neubauten im gesamten Stadtgebiet.

3 Förderberechtigt

Förderberechtigt sind Privatpersonen, die ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Heinsberg haben.

Voraussetzung für die Förderung der extensiven Dach- und Fassadenbegrünung sowie der Photovoltaikanlagen ist, dass die Antragstellenden Grund- und Gebäudeeigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigt sind (Erbbauberechtigt beziehungsweise Mieterin oder Mieter mit Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers). Nichteigentümer haben die Berechtigung zur geplanten Maßnahme bei Antragstellung auf Verlangen nachzuweisen.

4 Klimafolgenanpassung und Erneuerbare Energien

4.1 Klimafolgenanpassung – Kostenfreie Bäume und Heckenpflanzen

4.1.1 Extensive Dachbegrünung

Bei der Dachbegrünung wird durch die Stadt Heinsberg die extensive Form der Begrünung gefördert. Hierzu zählen Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen und zusammenhängenden Begrünung, insbesondere durch trockenangepasste Bodendecker auf Dächern.

Gefördert werden:

- extensive Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden und Neubauten ab 5 m² Nettovegetationsfläche
- mit mindestens einer Substratstärke von 5 cm
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die in direkten Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- die Kosten für den Wurzelschutz bei der Installation eines Gründaches im Bestand

4.1.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden:

- nur wandgebundene Fassadenbegrünung an Bestandsgebäuden und Neubauten ab 3 m² Nettovegetationsfläche, die zu Wohnzwecken genutzt werden.
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die in direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, darunter fallen z.B. Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme und Pflanzen
- Bewässerungssysteme

4.1.3 Allgemeines zur extensiven Dach- und Fassadenbegrünung

Gefördert werden:

- Maßnahmen an einem denkmalgeschützten Gebäude können gefördert werden, wenn eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde vorliegt. Das Einholen der Erlaubnis liegt im Verantwortungsbereich der Antragstellenden.

Nicht gefördert werden bei der extensiven Dach- und Fassadenbegrünung:

- Maßnahmen mit denen vor Antragstellung, bzw. mit denen vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel begonnen wurde; als Beginn wird bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags gewertet
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen z.B. Begrünungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert werden
- Pflege- und Unterhaltsarbeiten
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind

4.1.4 Kostenfreie Bäume und Heckenpflanzen

Bei den zu verteilenden Bäumen und Heckenpflanzen werden heimische, tief wurzelnde Bäume und trockenheitsresistente Hecken kostenfrei an Selbstabholer ausgegeben. Pro Haushalt kann ein Baum und/ oder 2 m Heckenpflanzen abgeholt werden.

4.2 Erneuerbare Energien

4.2.1 Photovoltaik

Gefördert wird der Kauf einer Photovoltaikanlage für Dach und/ oder Fassade.

Hinweis: die Photovoltaikanlage muss beim Netzbetreiber (derzeit: Alliander Netz Heinsberg GmbH) angemeldet und im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur eingetragen werden.

Gefördert werden:

- Photovoltaikanlagen an Dach und Fassaden, welche durch eine Fachfirma aus der Region (Umkreis 30km um Heinsberg) eingebaut werden
-

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen mit denen vor Antragstellung bzw. mit denen vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel begonnen wurde; als Beginn wird bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags gewertet
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefördert werden

4.2.2 Steckersolargerät

Gefördert wird der Kauf eines Steckersolargerät, oft auch als Balkonsolaranlage bezeichnet.

Hinweis: ein Steckersolargerät muss im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur eingetragen werden. Eine Anmeldung beim Netzbetreiber ist hingegen nicht notwendig.

Ausnahme: Sollte das Steckersolargerät **zusätzlich** zu einer bereits bestehenden PV-Anlage installiert werden, **so ist eine Anmeldung beim Netzbetreiber notwendig.**

Gefördert werden:

- Steckersolargeräte mit einer maximalen Ausgangsleistung des Wechselrichters von 800 Watt (0,8 kWp)

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung bzw. mit denen vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel begonnen wurde; als Beginn wird bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags gewertet
- Steckersolargeräte mit einer maximalen Ausgangsleistung des Wechselrichters von über 800 Watt (0,8 kWp)

5 Förderhöhen und förderfähige Kosten

Das Fördervolumen für das Haushaltsjahr 2026 beträgt 60.000 €.

Es erfolgt eine Untergliederung des Fördervolumen wie folgt:

- Bäume und Heckenpflanzen: 15.000 €
- Photovoltaikanlagen: 22.500 €
- Steckersolargeräte: 15.000 €
- Dach- und Fassadenbegrünung: 7.500 €

5.1 Klimafolgenanpassung

5.1.1 Dach- und Fassadenbegrünung

- die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss
- pro Gebäude kann nur ein Antrag gestellt werden
- bei einer extensiven Dachbegrünung 25,- € / m² und insgesamt nicht mehr als 1.000,- € pro Gebäude
- bei der Fassadenbegrünung 15,- € / m² und insgesamt nicht mehr als 1.000,- € pro Gebäude

5.1.2 Bäume und Heckenpflanzen

- kostenfreie Selbstabholung

5.2 Erneuerbare Energien

5.2.1 Photovoltaik

- die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 50,- € pro kWp installierter Leistung, max. 500,- €

5.2.2 Steckersolargerät

- die Förderhöhe beträgt pauschal 150,- € als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.3 Maximale Förderung/ Bagatellgrenze

Der Förderhöchstbetrag pro Haushalt liegt bei max. 2.650,- € pro Jahr. Als Haushalt gelten alle unter einer Anschrift im Stadtgebiet Heinsberg zusammenwohnenden und eine wirtschaftliche Einheit bildenden Personengemeinschaften sowie Personen, die alleine wohnen und wirtschaften.

Es kann pro Haushalt und Jahr ein Antrag auf Dach- und Fassadenbegrünung und ein Antrag auf die Förderung einer Photovoltaikanlage und eines Steckersolargeräts gestellt werden. Ebenfalls kann pro Haushalt ein Baum und/ oder 2 m Heckenpflanze ausgegeben werden.

Bagatellgrenze: Unterschreiten die Anschaffungskosten die Höhe von 150,- € ist keine Förderung über das Programm möglich.

6 Förderverfahren

6.1 Antragsstellung

Das Antragsformular, die Richtlinie zum Förderprogramm: „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ und ein Informationsblatt zur Datenverarbeitung befinden sich auf der Web-Seite der Stadt unter: <https://service.heinsberg.de/home>

Das Antragsformular ist unterschrieben nebst allen weiteren erforderlichen Unterlagen vorrangig per E-Mail an klimaschutz@heinsberg.de zu senden oder in Papierform bei der Stadt unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Klimaschutzmanagement
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Eingänge ohne das unterschriebene Antragsformular können leider nicht berücksichtigt werden. Mit der Einreichung des Antragsformulars erkennen Antragstellende die Kriterien dieser Richtlinie an.

Zur Bearbeitung des Antrages sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Unvollständige Anträge oder solche, die Mängel aufweisen werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Erfolgt die Vervollständigung nicht innerhalb von 3 Monaten werden diese abgelehnt.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, setzt die Stadt Heinsberg die Höhe der Zuwendung auf Basis der Angaben im Antragsformular fest und erteilt einen Zuwendungsbescheid, indem die Förderhöhe ausgewiesen wird.

6.1.1 Klimafolgenanpassung

6.1.1.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Beizufügen sind in Kopie:

- Eigentumsnachweis, Nachweis Erbbaurecht, aktueller Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid
- Ggf. Vollmacht der Vermieterin / des Vermieters
- Lageplan

- bei Bestandsgebäuden Foto des Daches / der Fassade
- verbindliches Angebot oder Leistungsverzeichnis eines Fachbetriebes, welches eine ausreichende Überprüfung ermöglicht

6.1.2 Erneuerbare Energien

6.1.2.1 Photovoltaik

Beizufügen sind in Kopie:

- Eigentumsnachweis, Nachweis Erbbaurecht, aktueller Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid
- Ggf. Vollmacht der Vermieterin / des Vermieters
- Angebot eines Fachbetriebes mit den technischen Daten der Photovoltaikanlage

6.1.2.2 Steckersolargerät

Beizufügen sind in Kopie:

- Eigentumsnachweis, Nachweis Erbbaurecht, aktueller Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid
- Ggf. Vollmacht der Vermieterin / des Vermieters
- Angebot mit den technischen Daten des Steckersolargerätes bzw. des Wechselrichters (auch ein Auszug aus dem Internet gilt als Angebot, sofern daraus die technischen Daten des Steckersolargeräts sowie des Wechselrichters hervorgehen)

6.2 Bewilligung / Auszahlung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid der Stadt Heinsberg.

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahmen Dach- und Fassadenbegrünung sowie zur Installation einer Photovoltaikanlage beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum des von der Stadt übermittelten Zuwendungsbescheides.

Der Bewilligungszeitraum des Steckersolargerätes beträgt 6 Monate und beginnt ebenfalls mit dem Datum des von der Stadt übermittelten Zuwendungsbescheides.

Der Abschluss der Begrünungsmaßnahmen, die Fertigstellung der Installation der Photovoltaikanlage bzw. eines Steckersolargerätes ist unverzüglich schriftlich oder per Mail der Stadt anzuzeigen.

Hierzu sind der Stadt Heinsberg geeignete Unterlagen vorzulegen.

- Schlussrechnung, Beleg oder Lieferschein auf den Antragsstellenden ausgestellt (in Kopie)
- Foto der angelegten Dach- oder Fassadenbegrünung
- Foto des installierten Steckersolargerätes
- Foto der installierten Photovoltaikanlage

Liegen alle notwendigen Nachweise vor, wird die Fördersumme als einmaliger Zuschuss auf das im Antrag genannte Konto des Antragsstellenden überwiesen.

Tritt der Fall ein, dass mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragstellenden informiert. Anträge können ab Programmaufruf eingereicht werden.

6.3. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Seitens der Stadt Heinsberg erfolgt keine Prüfung zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Die Stadt Heinsberg übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

7 Rechtliche Bedingungen

7.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

7.2 Maßnahmenbeginn

Es darf erst mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden, wenn den Antragstellenden ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

7.3 Ortsbesichtigung

Die geförderten Maßnahmen können vor Ort, von städtischem Personal, besichtigt werden. Hierfür ist nach vorheriger Terminabsprache der Zutritt zu gewähren.

7.4 Zweckbindungsfrist

7.4.1 Klimafolgenanpassung

7.4.1.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Maßnahme für 5 Jahre nach Fertigstellung zu pflegen und zu erhalten.

Bei einer Veräußerung der Immobilie sind die Antragstellenden verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haften die Antragsstellenden.

7.4.2 Erneuerbare Energien

7.4.2.1 Photovoltaik

Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Maßnahme für 5 Jahre nach Fertigstellung instand zu halten und zu betreiben.

Bei einer Veräußerung der Immobilie sind die Antragstellenden verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haften die Antragsstellenden.

7.4.2.2 Steckersolargerät

Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Maßnahme für 3 Jahre nach Fertigstellung instand zu halten und zu betreiben. Wird das Steckersolargerät innerhalb dieser Frist

außerhalb des Stadtgebietes veräußert, ist dies schriftlich bei der Stadt Heinsberg anzuzeigen und die Fördersumme zurückzuzahlen.

Die Frist der Zweckbindung der geförderten Maßnahmen startet mit dem Beginn der Auszahlung der Förderung.

7.5 Rückzahlungsansprüche

Die Antragsstellenden können von der Stadt Heinsberg aufgefordert werden, die erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen. Dies kann eintreten, wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Die Fördersumme ist in voller Höhe zurückzuerstatten.

7.6 Haftungsausschluss

Die Stadt Heinsberg haftet nicht für Schäden jedweder Art, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

Ebenfalls übernimmt die Stadt Heinsberg keine Verantwortung für die technisch richtige Planung und Ausführung der Maßnahmen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der Fläche und Konformität mit Brandschutzvorschriften, liegt bei den Antragstellenden.

Öffentlich- rechtliche Vorschriften (z.B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderten Maßnahmen nicht verletzt werden.

Die Antragsstellenden haben in eigener Zuständigkeit zu klären, ob eine behördliche Genehmigung erforderlich ist und diese selbständig einzuholen.

8. Datenschutz

Die Antragsstellenden willigen mit der Beantragung der Förderungen ein, dass die Stadt Heinsberg personenbezogene Daten zum Zweck der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zur Antragsunterlagen, sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Zweckbindungsfrist verarbeiten darf.

Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise:

Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg Apfelstraße 60

52525 Heinsberg

Telefon: 02452 / 14 17 30

Email-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Die Daten werden nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gelöscht.

Weitere Hinweise finden die Antragsstellenden in der EU – Datenschutz – Grundverordnung Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO:

<https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>

9. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Die Richtlinie wird im Serviceportal der Stadt Heinsberg veröffentlicht.

Ansprechpartner der Stadt Heinsberg:

Klimaschutzmanager

Jens Fleischer

Tel. 02452 / 14 60 41

Email: klimaschutz@heinsberg.de